

**Satzung der Hansestadt Osterburg
(Altmark)
über die Benutzung der Tageseinrichtungen
(Kita-Benutzungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff. Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 ff) sowie Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VIII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 24.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Allgemeine Grundsätze**

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) unterhält folgende kommunale Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung:
 - integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
 - Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
 - Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
 - Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
 - Hort Osterburg
 - Hort Flessau

**Satzung der Hansestadt Osterburg
(Altmark)
über die Benutzung der Tageseinrichtungen
(Kita-Benutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) **in der zurzeit gültigen Fassung** i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zuletzt geändert durch das **fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420)** hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am folgende Satzung zur über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

**§1
Allgemeine Grundsätze**

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist Träger folgender kommunaler Tageseinrichtungen und unterhält diese als öffentliche Einrichtungen:
 - integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
 - Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
 - Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
 - Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
 - Hort Osterburg
 - **Hort an der Förderschule Anne Frank**
 - Hort Flessau

2. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist damit Träger der Tageseinrichtung im Sinne des § 9 Abs. 1 des KiFöG LSA. 3. Alle Tageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage einer gültigen Betriebserlaubnis. Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. 4. Alle Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung der Tageseinrichtungen. Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer und Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung einer Tageseinrichtung fallen das Vermögen bzw. bestehende Verbindlichkeiten an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zurück. 5. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) beteiligt sich an der Finanzierung folgender Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 12 b KiFöG LSA: ➤ Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg des DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V ➤ evangelische Kindertagesstätte in Osterburg ➤ integrative Kindertagesstätte „Waldzwerge“ in Flessau der Lebenshilfe Osterburg gemeinnützige Gesellschaft mbH	2. Alle Tageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage einer gültigen Betriebserlaubnis. Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. 3. Alle Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer und Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung einer Tageseinrichtung fallen das Vermögen bzw. bestehende Verbindlichkeiten an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zurück. 4. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) beteiligt sich an der Finanzierung folgender Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 12 b KiFöG LSA: ➤ Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg des DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V ➤ Kindertagesstätte „Lindenbaum“ in Osterburg der Borghardtstiftung Stendal
--	--

Diese Tageseinrichtungen sind vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen. Sie arbeiten nach eigenständigen Richtlinien.

6. Die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen gilt auch für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft.

§ 2 Sozialpädagogische Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen sind gemäß § 5 KiFöG LSA sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und die Kinder fürsorglich zu betreuen. Die gesamte Entwicklung des Kindes soll entsprechend seiner Altersstufe gefördert werden, wobei die Bildungs- und Betreuungsangebote nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien in Absprache mit den Erzieherinnen der Tageseinrichtung ausgerichtet sind.
Verbindliche Arbeitsgrundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“.
2. Kinder mit Behinderungen haben gemäß § 8 KiFöG LSA einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in den Tageseinrichtungen betreut und gefördert zu werden. Die Umsetzung dieses Anspruches erfolgt in den vorhandenen integrativen Tageseinrichtungen.

- integrative Kindertagesstätte „Waldzwerge“ in Flessau der Lebenshilfe Osterburg gemeinnützige Gesellschaft mbH

Diese Tageseinrichtungen sind vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen. Sie arbeiten nach eigenständigen Richtlinien.

§ 2 Sozialpädagogische Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen sind gemäß § 5 KiFöG LSA sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und die Kinder fürsorglich zu betreuen. Die gesamte Entwicklung des Kindes soll entsprechend seiner Altersstufe gefördert werden, wobei die Bildungs- und Betreuungsangebote nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien in Absprache mit den Erzieherinnen der Tageseinrichtung ausgerichtet sind.
Verbindliche Arbeitsgrundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, **abrufbar unter folgender Internetadresse:**
<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/dialog-kita/bildungsprogramm/>
2. Kinder mit Behinderungen haben gemäß § 8 KiFöG LSA einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in den Tageseinrichtungen betreut und gefördert zu werden. Die Umsetzung dieses Anspruches erfolgt in den vorhandenen integrativen Tageseinrichtungen **durch genehmigte integrative Plätze.**

3. Jede Tageseinrichtung arbeitet nach einer speziell für die Einrichtung unter Beteiligung des Kuratoriums entwickelten pädagogischen Konzeption, die ständig fortgeschrieben wird.

§ 3
Anspruch auf Kinderbetreuung

1. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich gegen den Landkreis Stendal als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Osterburg (Altmark) von der Versetzung in das 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer kommunalen Tageseinrichtung oder durch einen freien Träger betriebenen Tageseinrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark), soweit freie Plätze vorhanden sind.
3. Die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte haben das Recht, im Rahmen der freien Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einen anderen Ort zu wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht erstreckt sich auf alle Einrichtungen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

3. Jede Tageseinrichtung arbeitet nach einer speziell für die Einrichtung unter Beteiligung des Kuratoriums entwickelten pädagogischen Konzeption, die ständig fortgeschrieben wird.

§ 3
Anspruch auf Kinderbetreuung

1. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich gegen den Landkreis Stendal als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Gemäß § 3 Abs. 3 und 4 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Osterburg (Altmark) bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen achtestündigen Betreuungsplatz oder bis zu 40 Wochenstunden in einer Tageseinrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark), soweit freie Plätze vorhanden sind.
Auf Antrag kann ein erweiterter Betreuungsanspruch bis auf 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden angemeldet und vereinbart werden.
Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Betreuungsplatz bis zu 6 Stunden bzw. in den Ferien analog 8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden. Auf Antrag können bei Bedarf in den Ferien auch bis zu 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden vereinbart werden.
3. Die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte haben das Recht, im Rahmen der freien Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einen anderen Ort zu wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht erstreckt sich auf alle Einrichtungen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

4. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Hansestadt Osterburg (Altmark) liegt, können in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind, die Wohnsitzgemeinde des Kindes der Betreuung schriftlich zustimmt und die anteiligen Betreuungskosten übernimmt.

§ 4
Aufnahmeverfahren

1. Für die Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung kann durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte jederzeit ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag kann direkt in der Einrichtung oder beim Träger abgegeben werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Auftrag des Trägers, nach Befürwortung durch den/die Leiter/in, das zuständige Sachgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark).
3. Vor der Aufnahme des Kindes ist mit dem/der Leiter/in der Einrichtung eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Mit der Unterschrift auf der Betreuungsvereinbarung erkennen die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte die Kita-Benutzungssatzung und die Kostenbeitragssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Hausordnung und das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung an, nachdem ihnen diese Satzungen beim Aufnahmegespräch zur Kenntnis gegeben wurden.
4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte schriftlich nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung in Form eines Bescheides mitzuteilen.

4. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Hansestadt Osterburg (Altmark) liegt, können in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind, die Wohnsitzgemeinde des Kindes der Betreuung schriftlich zustimmt und die anteiligen Betreuungskosten übernimmt.

§ 4
Aufnahmeverfahren

1. Für die Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung kann durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte jederzeit ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag kann direkt in der Einrichtung oder beim Träger abgegeben werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Auftrag des Trägers, nach Befürwortung durch den/die Leiter/in, das zuständige Sachgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark).
3. Vor der Aufnahme des Kindes ist mit dem/der Leiter/in der Einrichtung eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Mit der Unterschrift auf der Betreuungsvereinbarung erkennen die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte die Kita-Benutzungssatzung und die Kostenbeitragssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Hausordnung und das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung an. Die Satzungen und die Hausordnung ist den Sorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch zur Kenntnis zu geben.
4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte schriftlich nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung in Form eines Bescheides mitzuteilen.

5. Die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte haben die Änderung Ihrer Daten gegenüber dem Aufnahmeantrag, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummern, unverzüglich schriftlich dem/der Leiter/in der Einrichtung anzuzeigen.
6. Die tageweise Benutzung der Tageseinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.
Gastkinder sind Kinder, die sich nicht in regelmäßiger dauerhafter Betreuung in einer Tageseinrichtung befinden.

§ 5 Gesundheitsanforderungen

1. Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG LSA vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 5 Tage sein.
Das pädagogische Personal informiert über die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen sowie über empfohlene Schutzimpfungen für Kinder. Sie wirken darauf hin, dass die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte diese Vorsorgeuntersuchungen sowie die Schutzimpfungen im Interesse aller Kinder in der Tageseinrichtung wahrnehmen.
2. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten und Läusebefall (Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u. ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung

5. Die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte haben die Änderung Ihrer Daten gegenüber dem Aufnahmeantrag, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummern, unverzüglich schriftlich dem/der Leiter/in der Einrichtung anzuzeigen.
6. Die tageweise Benutzung der Tageseinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.
Gastkinder sind Kinder, die sich nicht in regelmäßiger dauerhafter Betreuung in einer Tageseinrichtung befinden.

§ 5 Gesundheitsanforderungen

1. Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG LSA vorzulegen. **Die Bescheinigung sollte nicht älter als 5 Tage sein. Ebenso ist das Untersuchungsheft als Nachweis für die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und empfohlenen Impfungen oder ein gleichwertiger Nachweis der durchgeführten Untersuchungen/Impfungen vorzulegen.**
2. **Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist ein schriftlicher Nachweis darüberzuführen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision durchzuführender Impfschutz erfolgt**
3. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten und Läusebefall (Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u. ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung

unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind einzuhalten. 3. Der/die Leiter/in ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich erkrankt oder von Läusen befallen sind, vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung auszuschließen. Das betreffende Kind darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes verabreicht. 4. Stellt eine Betreuungskraft bei der morgendlichen Aufnahme des Kindes fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist, so kann sie die Aufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. 5. Stellt eine Betreuungskraft im Laufe des Tages fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist, ergeht eine Information an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, damit das Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abgeholt werden kann. 6. Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, entscheidet der/die Leiter/in, ob ein Notarzt verständigt wird oder ob das Kind unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft einem Arzt vorgestellt wird. Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte.	unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (ISG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) sind einzuhalten. . 4. Der/die Leiter/in ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich erkrankt oder von Läusen befallen sind, vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung auszuschließen. In den genannten Fällen des § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz sowie in den vom Kuratorium bestimmten Fällen darf das betroffene Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die gesundheitliche Eignung nach Erkrankung nachgewiesen wird. Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes verabreicht. 5. Stellt eine Betreuungskraft bei der morgendlichen Aufnahme des Kindes fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist, so kann sie die Aufnahme des Kindes verweigert werden. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. 6. Stellt eine Betreuungskraft im Laufe des Tages fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist, ergeht eine Information an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, damit das Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abgeholt werden kann. 7. Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, entscheidet der/die Leiter/in, ob ein Notarzt verständigt wird oder ob das Kind unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft einem Arzt vorgestellt wird. Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte.
--	---

7. Festlegungen über das Tragen von Ketten, Spangen, Ohrringen, Hosenträgern u. ä. werden in der Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen öffnen an den Werktagen von Montag bis Freitag. Die Rahmenöffnungszeiten sind auf frühestens 06:00 Uhr bis längstens 18:00 Uhr festgesetzt.
2. Die täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen werden nach dem örtlichen Bedarf in Abhängigkeit von der Betriebserlaubnis durch den Träger im Einvernehmen mit dem Kuratorium innerhalb der Rahmenöffnungszeiten festgelegt. Die Festlegung ist in der Einrichtung bekannt zu geben. Änderungen der Öffnungszeiten werden den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mitgeteilt.
3. Einrichtungsbezogene Tagesabläufe werden für jede Einrichtung im Einvernehmen mit dem Kuratorium in der pädagogischen Konzeption festgelegt.
4. In den Sommerferien können die Einrichtungen für zwei Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten werden durch die Einrichtungen selbst, in Absprache mit dem Träger und den anderen Einrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums festgelegt. Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
5. In Einrichtungen, in denen es keine Schließzeiten gibt, sollen die Sorgeberechtigten

8. Festlegungen über das Tragen von Ketten, Spangen, Ohrringen, Hosenträgern u. ä. **können** in der Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt werden.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen öffnen an den Werktagen von Montag bis Freitag. Die Rahmenöffnungszeiten sind auf frühestens 06:00 Uhr bis längstens 18:00 Uhr festgesetzt.
2. Die täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen werden nach dem örtlichen Bedarf in Abhängigkeit von der Betriebserlaubnis durch den Träger im Einvernehmen mit dem Kuratorium innerhalb der Rahmenöffnungszeiten festgelegt. Die Festlegung ist in der Einrichtung bekannt zu geben. Änderungen der Öffnungszeiten werden den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mitgeteilt.
3. Einrichtungsbezogene Tagesabläufe werden für jede Einrichtung im Einvernehmen mit dem Kuratorium in der pädagogischen Konzeption festgelegt.
4. In den **Ferien** können die Einrichtungen für zwei Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten werden durch die Einrichtungen selbst, **in Absprache mit dem Träger sowie** mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums festgelegt. Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark) angeboten. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag und **keine pauschale Zusatzverpflegung** erhoben.
5. In Einrichtungen, in denen es keine Schließzeiten gibt, sollen die Sorgeberechtigten

oder deren Bevollmächtigte sicherstellen, dass jedes Kind zwei zusammenhängende Wochen im Jahr vom Besuch der Einrichtung freigestellt wird.

6. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben alle Einrichtungen geschlossen. An Brückentagen können Einrichtungen in Abhängigkeit vom Bedarf sowie im Einvernehmen mit dem Träger und dem Kuratorium geschlossen werden.
7. Darüber hinaus kann zum Zwecke der Fortbildung jede Einrichtung bis zu 3 Tagen im Jahr geschlossen werden. Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 7

Betreuung im Krippen- und Kindergartenbereich

1. Die Kinder sind durch die Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigten dem Fachpersonal der Tageseinrichtung zu übergeben und pünktlich nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
2. Die Verantwortung der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Abholung durch den Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Es bedarf der schriftlichen Festlegung, wenn Kinder allein in die Einrichtung kommen und allein auch diese wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte notwendig.
3. Wird ein angemeldetes Kind vorübergehend in der Familie betreut (z.B. Urlaub, Krankheit), ist die Tageseinrichtung darüber

oder deren Bevollmächtigte sicherstellen, dass jedes Kind zwei zusammenhängende Wochen im Jahr vom Besuch der Einrichtung freigestellt wird.

6. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben alle Einrichtungen geschlossen. An Brückentagen können Einrichtungen in Abhängigkeit vom Bedarf öffnen.
7. **Liegt der gemeldete Bedarf an Brückentagen und in den Ferien unter 10 Prozent der angemeldeten Kinder einer Einrichtung, kann die Einrichtung mit Zustimmung des Kuratoriums geschlossen werden.**
8. Darüber hinaus kann zum Zwecke der Fortbildung jede Einrichtung bis zu 3 Tagen im Jahr geschlossen werden.

§ 7

Betreuung im Krippen- und Kindergartenbereich

1. Die Kinder sind durch die Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigten dem Fachpersonal der Tageseinrichtung zu übergeben und pünktlich nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
2. Die Verantwortung der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Abholung durch den Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Es bedarf der schriftlichen Festlegung, wenn Kinder allein in die Einrichtung kommen und allein auch diese wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte notwendig.
3. Wird ein angemeldetes Kind vorübergehend in der Familie betreut (z.B. Urlaub, Krankheit), ist die Tageseinrichtung darüber zu

zu informieren. Das Kind ist bis 08:30 Uhr in der jeweiligen Einrichtung abzumelden. 4. Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine Eingewöhnungszeit. Der Aufnahmemonat zählt generell als Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit ist ein Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragssatzung zu entrichten. 5. Um die pädagogische Konzeption bestmöglich umsetzen zu können, gibt es in den Tageseinrichtungen Kernzeiten. Die Kernzeit ist festgelegt von montags bis freitags in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr. Damit alle Kinder am Bildungsprogramm teilnehmen können, wird die Anwesenheit der Kinder in dieser Kernzeit empfohlen. 6. Folgende Betreuungszeiten werden angeboten: ➤ bis 25 Stunden wöchentlich ➤ bis 30 Stunden wöchentlich ➤ bis 35 Stunden wöchentlich ➤ bis 40 Stunden wöchentlich ➤ bis 45 Stunden wöchentlich ➤ bis 50 Stunden wöchentlich 7. Über die Betreuungszeiten und die Verteilung der Stunden ist zwischen der Einrichtung und der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist grundsätzlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende für den nächsten vollen Monat möglich.	informieren. Das Kind ist bis 08:30 Uhr in der jeweiligen Einrichtung abzumelden. 4. Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine individuelle Eingewöhnungszeit. Der Aufnahmemonat zählt in der Regel als Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit ist ein Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragssatzung zu entrichten. 5. Um die pädagogische Konzeption bestmöglich umsetzen zu können, gibt es in den Tageseinrichtungen Kernzeiten. Die Kernzeit ist festgelegt von montags bis freitags in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr. Damit alle Kinder am Bildungsprogramm teilnehmen können, wird die Anwesenheit der Kinder in dieser Kernzeit empfohlen. 6. Folgende Betreuungszeiten werden angeboten: ➤ bis 25 Stunden wöchentlich ➤ bis 30 Stunden wöchentlich ➤ bis 35 Stunden wöchentlich ➤ bis 40 Stunden wöchentlich ➤ bis 45 Stunden wöchentlich, bei erhöhtem Betreuungsbedarf ➤ bis 50 Stunden wöchentlich, bei erhöhtem Betreuungsbedarf 7. Über die Betreuungszeiten und die Verteilung der Stunden ist zwischen der Einrichtung und der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende für den nächsten vollen Monat möglich. Die Betreuungszeit darf in der Regel höchstens 3-mal im Jahr geändert werden.
--	---

§ 8
Betreuung im Hortbereich

1. Hortkinder haben einen Anspruch auf eine Betreuung vor Schulbeginn (Frühhort) und/oder auf eine Betreuung nach Schulschluss sowie in den Ferien auf eine Ganztagsbetreuung.
2. Die Zuständigkeit für das Bringen und Abholen der Kinder in und aus den Horten liegt bei den Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Es bedarf einer schriftlichen Festlegung durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, wenn die Kinder den Bus benutzen dürfen, wenn sie allein in die Einrichtung kommen und diese auch allein wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte notwendig.
3. Für die Begleitung zwischen Schule und Hort treffen die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Träger der Grundschulen und der Tageseinrichtungen, in Abstimmung mit der Schulbehörde und den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, Festlegungen.
4. Allen Hortkindern wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte sachkundige Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Eine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben gibt es nicht.
5. Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:
 - bis 5 Stunden wöchentlich
(nur Frühhort)

§ 8
Betreuung im Hortbereich

1. Hortkinder haben einen Anspruch auf eine Betreuung vor Schulbeginn (Frühhort) und/oder auf eine Betreuung nach Schulschluss sowie in den Ferien auf eine Ganztagsbetreuung.
2. Die Zuständigkeit für das Bringen und Abholen der Kinder in und aus den Horten liegt bei den Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Es bedarf einer schriftlichen Festlegung durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, wenn die Kinder den Bus benutzen dürfen, wenn sie allein in die Einrichtung kommen und diese auch allein wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte notwendig.
3. Für die Begleitung zwischen Schule und Hort treffen die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Träger der Grundschulen und der Tageseinrichtungen, in Abstimmung mit der Schulbehörde und den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, Festlegungen.
4. Allen Hortkindern wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte sachkundige Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Eine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben gibt es nicht.
5. Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:
 - bis 5 Stunden wöchentlich

➤ bis 10 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung) ➤ bis 20 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung) ➤ bis 30 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung) ➤ zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien pro Stunde 6. Über die Betreuungszeiten und die Verteilung der Stunden ist zwischen der Einrichtung und der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist grundsätzlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende für den nächsten vollen Monat oder für die Ferienzeit möglich. 7. Die Bedarfsmeldung für die Ferienbetreuung ist 3 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte bei dem/der Leiter/in des Hortes abzugeben.	➤ bis 10 Stunden wöchentlich ➤ bis 15 Stunden wöchentlich ➤ bis 20 Stunden wöchentlich ➤ bis 25 Stunden wöchentlich ➤ bis 30 Stunden wöchentlich ➤ zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien pro beantragte Stunde 6. Über die Betreuungszeiten und die Verteilung der Stunden ist zwischen der Einrichtung und der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist grundsätzlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende für den nächsten vollen Monat möglich. Die Betreuungszeit darf in der Regel höchstens 3 mal im Jahr geändert werden. 7. Die Bedarfsmeldung für die Ferienbetreuung ist 3 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte bei dem/der Leiter/in des Hortes abzugeben. Für die Ferientage ist ein fester Satz pro zusätzlich beantragter Stunde zu entrichten, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kinders.
--	---

§ 9

Ende des Betreuungsverhältnisses

1. Das Betreuungsverhältnis kann durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
Die Kündigung hat schriftlich in der Tageseinrichtung oder beim Träger zu erfolgen.
Das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten endet beim Erreichen der Schulpflicht zum 31.07. eines jeden Jahres ohne Kündigung.
Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, soweit es nicht zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist, mit dem Wechsel in die fünfte Klassenstufe, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Bestehen die Voraussetzungen für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte hierfür spätestens 4 Wochen vor Schulbeginn einen neuen Antrag auf Betreuung zu stellen.
2. Über den Eingang der Kündigung erhalten die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte eine schriftliche Bestätigung über das Ende des Betreuungsverhältnisses durch den Träger.
3. Ein Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid des Trägers ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - wenn ein Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt und die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte zuvor mindestens einmal durch den/die Leiter/in der Einrichtung schriftlich aufgefordert wurden, binnen einer Frist von einer Woche etwaige

§ 9

Ende des Betreuungsverhältnisses

1. Das Betreuungsverhältnis kann durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
Die Kündigung hat schriftlich in der Tageseinrichtung oder beim Träger zu erfolgen.
Das Betreuungsverhältnis für die Kindertageseinrichtungen endet mit Erreichen der Schulpflicht der Kinder zum 31.07. eines jeden Jahres ohne Kündigung.
Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, soweit es nicht zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist, mit dem Wechsel in die fünfte Klassenstufe, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Bestehen die Voraussetzungen für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte hierfür spätestens 4 Wochen vor Schulbeginn einen neuen Antrag auf Betreuung zu stellen.
2. Über den Eingang der Kündigung erhalten die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte eine schriftliche Bestätigung über das Ende des Betreuungsverhältnisses durch den Träger.
3. Ein Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid des Trägers ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - wenn ein Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt und die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte zuvor mindestens einmal durch den/die Leiter/in der Einrichtung schriftlich aufgefordert wurden, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch

Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen

- wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Verweis an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen wird, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört
 - wenn die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge mehr als zwei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung und Information über einen möglichen Ausschluss, in Verzug sind
4. Eine Wiederaufnahme, auch in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark), bedarf der Zustimmung der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 10

Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

Für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird von den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte ein Kostenbeitrag erhoben. Näheres wird in der Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung) geregelt.

§ 11

Verpflegung und Verpflegungskosten

1. In den Tageseinrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden, wird zusätzlich eine kindgerechte Mittagsmahlzeit angeboten.

anzuzeigen

- wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Verweis an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen wird, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört
 - wenn die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge oder der Kosten **der Zusatzverpflegung** mehr als zwei Monatsbeiträge, trotz schriftlicher Mahnung und Information über einen möglichen Ausschluss, in Verzug sind
4. Eine Wiederaufnahme, auch in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark), bedarf der Zustimmung der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 10

Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

Für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird von den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte ein Kostenbeitrag erhoben. Näheres wird in der Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung) geregelt.

§ 11

Verpflegung und Verpflegungskosten

1. In den Tageseinrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden und **in den Horten während der Ferien**, wird eine kindgerechte Mittagsmahlzeit angeboten.

Die Kosten für die Mittagsmahlzeit werden als privatrechtliches Entgelt vom jeweiligen Versorger oder vom Träger erhoben.

2. In den Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit, eine Zusatzverpflegung anzubieten. Art und Umfang der Zusatzverpflegung (Getränke, Obst, ...) wird durch das jeweilige Kuratorium festgelegt.
3. Die Zusatzverpflegung wird zum Selbstkostenpreis erhoben. Die Kosten tragen die Sorgeberechtigten. Sie werden als privatrechtliches Entgelt vom Träger der Einrichtung rückwirkend zum 01. eines Monats für den vorvergangenen Monat erhoben.

§ 12

Kostenausgleich zwischen den Gemeinden und örtlichen Trägern

1. Vor Aufnahme der Kinder aus anderen Gemeinden ist der Kostenausgleich gemäß § 12 b KiFöG LSA zu regeln. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Wohnsitzgemeinden der Kinder abzuschließen.
2. Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung außerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regelt der aufnehmende und abgebende örtliche Träger der Jugendhilfe die Kostentragung in eigener Verantwortung.

Die Kosten für die Mittagsmahlzeit werden als privatrechtliches Entgelt vom jeweiligen Versorger oder vom Träger erhoben.

2. In den Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit, eine Zusatzverpflegung anzubieten. Art und Umfang der Zusatzverpflegung (Getränke, Obst, ...) wird durch das jeweilige Kuratorium festgelegt **sowie die Höhe des dafür zu entrichtenden Pauschalbetrages.**
3. Die Kosten der Zusatzverpflegung tragen die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Der **Pauschalbetrag ist monatlich zu entrichten, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes. Er wird als privatrechtliches Entgelt zusammen mit dem Kostenbeitrag zum 01. eines Monats für den Monat vom Träger der Einrichtung erhoben.**

§ 12

Kostenausgleich zwischen den Gemeinden und örtlichen Trägern

1. Vor Aufnahme der Kinder aus anderen Gemeinden ist der Kostenausgleich gemäß § 12 b KiFöG LSA zu regeln. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Wohnsitzgemeinden der Kinder abzuschließen.
2. Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung außerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regelt der aufnehmende und abgebende örtliche Träger der Jugendhilfe die Kostentragung in eigener Verantwortung.

§ 13
Unfallversicherungsschutz

1. Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
2. Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist dem/der Leiter/in der Einrichtung unverzüglich zu melden.

§ 14
Kuratorium und Gemeindeelternvertretung

Gemäß § 19 des KiFöG LSA ist für jede Tageseinrichtung ein Kuratorium und für die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Träger eine Gemeindeelternvertretung zu bilden. Näheres regelt die Satzung zum Wahlverfahren von Elternvertretungen, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jahrgang 13 Nr. 13 vom 12.06.2013.

§ 15
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Benutzung der Tageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung) vom 08.11.2013 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 25.04.2014

Nico Schulz

Siegel

§ 13
Unfallversicherungsschutz

1. Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
2. Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist dem/der Leiter/in der Einrichtung unverzüglich zu melden.

§ 14
Kuratorium und Gemeindeelternvertretung

Gemäß § 19 des KiFöG LSA ist für jede Tageseinrichtung ein Kuratorium und für die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Träger eine Gemeindeelternvertretung zu bilden. Näheres regelt die Satzung zum Wahlverfahren von Elternvertretungen, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jahrgang **24 Nr. 26 vom 15.10.2014**.

§ 15
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt zum **01.08.2019** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Benutzung der Tageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung) vom **25.04.2014** außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark),

Nico Schulz

Siegel

--	--